

Heizen und Kühlen mit Abwasser

Das AWA hält sich bei Anfragen an folgende Rahmenbedingungen:

1. Der Leitfaden des AWEL [1] gilt als Grundlage.
2. Es gilt der Vorzug einer Nutzung aus gereinigtem Abwasser.
3. Für die **Nutzung aus gereinigtem Abwasser** nach der ARA gelten die Randbedingungen gemäss GSchV.
4. Bei einer **Nutzung aus ungereinigtem Abwasser** vor der ARA gelten folgende Anforderungen für die kantonale Bewilligung:
 - a. Es muss vom Gesuchsteller plausibel dargelegt werden, dass die Reserven auf der ARA ausreichend sind, um die Einleitbedingungen einzuhalten.
 - b. Auf die explizite Festlegung einer max. Temperaturabsenkung oder min. Abwassertemperatur (bezogen auf den Zulauf der ARA) wird verzichtet.
 - c. Es gilt das Prinzip "first come, first serve".
 - d. Unter einer Bagatellgrenze von 0.1°C (theoretische Temperaturänderung im Zulauf der ARA durch die neue Anlage) ist keine kantonale Bewilligung nötig.
 - e. Eine Einwilligung resp. Nutzungsvereinbarung mit der ARA muss in jedem Fall vorliegen.



[1] AWEL ZH, 2010: Heizen und Kühlen mit Abwasser. Leitfaden für die Planung, Bewilligung und Realisierung von Anlagen zur Abwasserenergienutzung. Zusammengefasst im AWEL-Standard von Juli 2014.